

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2347

### **Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach: Grundwasserfassung Bally Park; Aufhebung der Schutzzone und Rückbau**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat mit Datum vom 11. November 2003 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn um die Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Grundwasserfassung Bally Park ersucht.
- 1.2 Das Grundwasserpumpwerk Bally Park wurde Ende des 19. Jahrhunderts erbaut und seither von der Bally Schuhfabriken AG (BS AG), 5012 Schönenwerd, als Trink- und Brauchwasserfassung sowie als Notfassung für die beiden Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach betrieben. Die Fassung gilt im Sinne von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz WRG, BGS 712.11) als wohlerworben.
- 1.3 Mit RRB Nr. 436 vom 28. Februar 2000 wurde um die Fassung Bally Park eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ausgeschieden.
- 1.4 In der Zwischenzeit ging die BS AG an Spinnerei Kunz AG, Dorfstrasse 69, 5210 Windisch (SKW), über und die Gebäulichkeiten der BS AG wurden an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schönenwerd angeschlossen. Mit dieser Erschliessung wurde die Grundwasserentnahme aus dem PW Bally Park für die BS AG und die SKW überflüssig; seit dem 23. August 2001 wird dort kein Grundwasser mehr gepumpt.
- 1.5 Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 hat die Einwohnergemeinde Schönenwerd die Grundwasserfassung Bally Park mitsamt der Grundwasserschutzzone von der SKW übernommen.
- 1.6 Auf Anfrage vom 2. Juli 2002 der Fa. Hälg Facility Management AG, Gösgerstrasse 15, 5012 Schönenwerd, welche für das Facility-Management der BS AG und der SKW zuständig ist, hat das Amt für Umwelt (AfU) die Nutzungsgebühr für die Grundwasserentnahme rückwirkend auf den 1. Januar 2002 sistiert.
- 1.7 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat zwischenzeitlich bekundet, dass sie kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Fassung Bally Park hat. Die Notversorgung der Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach kann von der Grundwasserfassung bei der Sanitätshilfsstelle der Zivilschutzanlage (GASO-Nr. 642246010) sichergestellt werden. Die Bemühungen des AfU um eine anderweitige Nutzung sind ergebnislos geblieben. Unter anderem wären hohe

Investitionskosten für eine Sanierung des Pumphauses und des Förderbrunnens sowie des Leitungsnetzes zu tätigen.

- 1.8 Die Grundwasserfassung Bally Park kann deshalb nicht mehr genutzt werden und die Grundwasserschutzzone ist aufzuheben. Gleichzeitig ist der Förderbrunnen ordentlich rückzubauen.
- 1.9 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd hat mit Datum vom 2. September 2003 die Aufhebung der Fassung Bally Park und die Planaufgabe für die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen.
- 1.10 Die von der Grundwasserschutzzone mitbetroffene Gemeinde Gretzenbach hat mit Beschluss ihres Gemeinderates vom 1. Juli 2003 ebenfalls die Planaufgabe für die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Bally Park beschlossen.
- 1.11 Die beiden betroffenen Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach haben daraufhin die Grundwasserschutzzone Bally Park im Sinne von §§ 15 ff. PBG zwecks Aufhebung in der Zeit vom 18. September bis 17. Oktober 2003 öffentlich in den Gemeinden aufgelegt und die Auflage in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben.
- 1.12 Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.13 Mit Schreiben vom 21. Oktober 2003 hat der Gemeinderat Gretzenbach die Einwohnergemeinde Schönenwerd als Fassungseigentümerin aufgefordert, den Regierungsrat um die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zu ersuchen und damit faktisch die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen.
- 1.14 Mit Datum vom 4. November 2003 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zugestimmt und den Antrag um regierungsrätliche Genehmigung beschlossen.
- 1.15 Das Verfahren wurde im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.16 Die Grundwasserschutzzone Bally Park ist aufzuheben. Für den Rückbau der Grundwasserfassung sind gewässerschutztechnische Auflagen zu erfüllen. Mit dem Rückbau der Fassungsanlage verwirkt automatisch das wohlerworbene Recht zur Grundwasserentnahme.
- 1.17 Die angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Gretzenbach und Schönenwerd zu löschen.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone Bally Park, genehmigt mit RRB Nr. 436 vom 28. Februar 2000, wird vollumfänglich aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

- 2.2 Der Förderbrunnen sowie gewisse Leitungsabschnitte sind nach Rücksprache mit dem AfU rückzubauen. Die ausgeführten Arbeiten sind dem Amt zur Abnahme vor Ort anzumelden.
- 2.3 Das wohlerworbene Recht zur Grundwasserentnahme im Sinne von § 58 Abs. 1 WRG verwirkt mit dem Rückbau der Fassung.
- 2.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch sind zu löschen. Betroffen sind die Parzellen GB Gretzenbach Nr. 966 und GB Schönenwerd Nr. 1147. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an die Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Löschung der Anmerkung.
- 2.5 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A.
- 2.6 Die Adressaten im Besitz der Schutzzonenakten gemäss Verteiler werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und -reglemente als aufgehoben zu kennzeichnen oder zu vernichten.
- 2.7 Die Verfahrenskosten von Fr. 518.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.-- sind von der Einwohnergemeinde Schönenwerd zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Bewilligungsgebühr:	Fr.	518.--	(A 80052 / KA 431001 / TP 214/220))
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(A 45820 / KA 435015)
Total:	Fr.	<u>541.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt		

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (7; CM), mit je einem aufgehobenen Plan und Reglement

Amt für Umwelt (SO Mutationen GASO: Nr. 642246001)

Amt für Umwelt (Rechnungsführung Kto. A 80052 / KA 431001 / TP 214/220)

Amt für Raumplanung

Kant. Lebensmittelkontrolle

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt (3)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Baukommission Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**)

Baukommission Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Hälg Facility Management hfm, G. Bürgin, Gösgerstrasse 15, 5012 Schönenwerd

Dr. H. Kruysse, Beratender Geologe, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im

Amtsblatt: *“Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach: Aufhebung der Schutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park der ehemaligen Wasserversorgung Bally Schuhfabriken AG.“*

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amtshaus, 4600 Olten, Grundbuchamt: Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses.